

Klausur Grundkurs

Steuerrecht

11. Dezember 2025

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage. Viel Erfolg!**

Erlaubte Hilfsmittel: Kodex Steuergesetze (es wird nach der 76. Auflage korrigiert)
Nicht-programmierbarer Taschenrechner

Arbeitszeit: 90 Minuten

Maximale Punktzahl: 76 Punkte

Beispiel 1 (19 Punkte)

Frau *Blitz* (Wohnsitz in Wien) betreibt ein Recyclingunternehmen für Batterien von Elektroautos. Sie kauft fehlerhafte und alte Autobatterien und erneuert diese, um sie an Betreiber von Energiespeicheranlagen weiter zu veräußern. Mit dieser Tätigkeit erzielt Frau *Blitz* jährliche Umsätze von rund EUR 3.000.000. Aufgrund der fortschreitenden Elektrifizierung der Autoindustrie steigt die Nachfrage nach der Leistung von Frau *Blitz* rapide an. Daher entscheidet sie sich, Anfang X1 eine neue Recyclingmaschine um EUR 1.000.000 (exkl USt) anzuschaffen. Die Nutzungsdauer der Maschine beträgt 5 Jahre.

Aufgrund der Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften kommt es im Dezember X1 zu einem Arbeitsunfall an der neuen Maschine. Dabei verletzt sich eine Mitarbeiterin von Frau *Blitz* und die Maschine wird signifikant beschädigt. Frau *Blitz* rechnet damit, dass die Mitarbeiterin sie klagen wird und ihr daraus im Jahr X2 Prozesskosten in Höhe von EUR 40.000 (exkl USt) erwachsen werden. Die Maschine selbst ist zwar noch funktionsfähig, kann aber nur mit einem Drittel der bisherigen Geschwindigkeit verwendet werden. Dadurch verringert sich der Marktwert der Maschine vorübergehend auf EUR 500.000. Frau *Blitz* hat aber bereits eine Reparatur im Jahr X2 geplant, die die Maschine wieder voll funktionsfähig machen soll. Laut Kostenvoranschlag ist mit Reparaturkosten in Höhe von EUR 150.000 (exkl USt) zu rechnen.

- a) Beurteilen Sie die einzelnen Vorgänge im Jahr X1 aus einkommensteuerlicher Sicht. Gehen Sie dabei davon aus, dass Frau *Blitz* im Jahr X1 einen möglichst niedrigen Gewinn ausweisen will. Prüfen Sie auch immer die Notwendigkeit einer Mehr-Weniger-Rechnung. Etwaige Freibeträge sind NICHT zu prüfen. (15 Punkte)**

Am 30.10.X2 bekommt Frau *Blitz* ein als „Einkommensteuerbescheid X1“ bezeichnetes Schreiben vom Finanzamt. Bei genauerer Betrachtung enthält das Dokument weder ein Datum noch eine Rechtsmittelbelehrung. Alle anderen Bescheidbestandteile sind aber vorhanden.

- b) Handelt es sich beim Datum und der Rechtsmittelbelehrung um zwingende Bescheidbestandteile? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Fehlen des Datums und der Rechtsmittelbelehrung? (4 Punkte)**

Beispiel 2 (19 Punkte)

Die *Interest* AG (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Amstetten, Österreich) erwarb am 1.1.X1 12 % der Anteile an der *Uninteresting* A/S (A/S steht für „Aktieselskab“ und ist vergleichbar mit einer österreichischen AG; Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Aarhus, Dänemark). An der *Uninteresting* A/S war vor dem Anteilserwerb durch die *Interest* AG keine andere Konzerngesellschaft und kein Gesellschafter der *Interest* AG beteiligt. Die Anteile werden seitdem im Betriebsvermögen der *Interest* AG gehalten. Der Erwerb der Anteile wurde ausschließlich durch Fremdmittel einer nicht konzernzugehörigen Bank finanziert. Am 1.5.X3 nimmt die *Uninteresting* A/S eine Ausschüttung in Höhe von EUR 300.000 an die *Interest* AG vor. Die *Interest* AG hat die *Uninteresting* A/S seit dem Erwerb in unverändertem Beteiligungsausmaß gehalten.

a) Beurteilen Sie die persönliche und sachliche Steuerpflicht der *Interest* AG. Beurteilen Sie weiters die ertragsteuerlichen Konsequenzen der Ausschüttung im Jahr X3 auf Ebene der *Interest* AG. Nehmen Sie – falls erforderlich – eine Mehr-Weniger-Rechnung vor (8 Punkte).

Im Jahr X3 fallen bei der *Interesting* AG noch für die Fremdfinanzierung des Erwerbs der *Uninteresting* A/S im Jahr X1 Zinsen iHv EUR 6.000.000 an. Das steuerliche EBITDA der *Interest* AG beträgt im Jahr X3 EUR 15.000.000. Die *Interest* AG hat im Jahr X3 neben dieser Zinszahlung keine weiteren Aufwendungen oder Einnahmen aus Zinsen.

b) Beurteilen Sie, ob die bei der *Interest* AG angefallenen Zinsen im Jahr X3 als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Nehmen Sie – falls erforderlich – eine Mehr-Weniger-Rechnung vor (11 Punkte).

Beispiel 3a (11 Punkte)

Die österreichische Gemeinde *Großklein* ist neben ihren hoheitlichen Aufgaben auch privatwirtschaftlich tätig. Im Jahr X1 hat sich Folgendes ereignet:

Die Gemeinde *Großklein* betreibt ein eigenes Museum zur Geschichte der Gemeinde. Das Museum wird von zwei Mitarbeitern unabhängig betrieben, die ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut sind. Das Museum kann von jedem besucht werden. Die Einnahmen, die das Museum erzielt, fließen der Gemeinde zu. Das Museum existiert bereits seit mehreren Jahrzehnten und soll auch künftig weiterhin betrieben werden. Im Jahr X1 erzielte das Museum Einnahmen iHv EUR 220.000. Dem standen im Jahr X1 Ausgaben iHv EUR 200.000 gegenüber.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus Sicht des Körperschaftsteuerrechts. Wer ist Steuersubjekt? Entsteht eine Steuerschuld und wenn ja, wie hoch ist diese im Jahr X1? Die Form der Steuererhebung ist nicht zu prüfen.

Beispiel 3b (8 Punkte)

Herr *Aurum* entscheidet sich, ein Baurecht an einem unbebauten Grundstück zu verkaufen, das er bisher innehatte. Frau *Ferrum* erwirbt dieses Baurecht, das noch für die nächsten 60 Jahre gilt, mit Kaufvertrag vom 15.6.X1 um EUR 300.000. Der Grundstückswert (Wert des Baurechts) beträgt EUR 350.000.

Beurteilen Sie den angeführten Sachverhalt aus Sicht des Grunderwerbsteuerrechts und ermitteln Sie insbesondere die Höhe einer allenfalls entstehenden Grunderwerbsteuerschuld. Gehen Sie davon aus, dass von der Befugnis zur Selbstberechnung durch Parteienvertreter nicht Gebrauch gemacht wird. Ertrag- und umsatzsteuerrechtliche Aspekte sind nicht zu beachten.

Beispiel 4 (19 Punkte)

Der Schuster *Lukas* betreibt einen Schuhssalon in Korneuburg. Er erzielt durch diese Tätigkeit jährlich ca. EUR 750.000. Am 29.5.X1 besucht der Nichtunternehmer *Eric* den Salon, um sich Anzugsschuhe zu kaufen. Als Entgelt für den Kauf der Schuhe werden EUR 450 (exkl USt) vereinbart. Die Schuhe nimmt *Eric* direkt mit. Die Rechnung stellt *Lukas* am 4.6.X1 aus, die *Eric* noch am selben Tag zugeht. *Eric* begleicht die Rechnung schließlich am 5.6.X1.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus der Perspektive des österreichischen Umsatzsteuerrechts. Berücksichtigen Sie dabei auch, wann die Steuerschuld entsteht und bis wann sie zu entrichten ist. Kann *Lukas* das Kalenderquartal als Voranmeldungszeitraum wählen? Gehen Sie davon aus, dass keine Befreiung iSd § 6 UStG zur Anwendung kommt (19 Punkte).